



Sachgebiet
Hauptamt

Sachbearbeiter
Frau Meyer-Clasen

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	25.07.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Neubesetzung Schiedsstelle Gemeinde Moritzburg mit einem Friedensrichter Wahlperiode 2022 bis 2026

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsSchiedsGütStG ist die Einrichtung und Unterhaltung von Schiedsstellen eine Pflichtaufgabe der Gemeinden. Der Friedensrichter und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

Nach Ablauf der Wahlperiode für das Amt des Friedensrichters sind für die Dauer von 5 Jahren die Personen für die Funktionen des Friedensrichters und seines Stellvertreters neu zu wählen (§ 5 Abs. 2 SächsSchiedsGütG).

Auf die öffentliche Aufforderung in der Aprilausgabe 2022 des Moritzburger Gemeindeblattes ist bis zum Einsendeschluss insgesamt eine Bewerbung eingegangen:

- Bewerbung um die ehrenamtliche Tätigkeit als Friedensrichter des amtierenden Friedensrichters der Gemeinde Moritzburg, Herrn Falko Naumann

Gemäß § 4 SächsSchiedsGütStG muss der Friedensrichter nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Gegenüber der Gemeinde ist von den Bewerbern daher schriftlich zu erklären, dass die genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen. Die Prüfung der Bewerbung ergab, dass der Bewerber Naumann die Voraussetzung der § 4 Abs. 1 bis 6 SächsSchiedsGütStG erfüllt.

Kopien der Bewerbungsunterlagen wurden mit dem Amtsgericht Meißen mit der Bitte um Prüfung übersandt. Seitens des Amtsgerichtes Meißen wurden gegenüber dem Bewerber Herrn Falko Naumann keine Bedenken geäußert.

Die Verwaltung schlägt daher dem Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg den amtierenden Friedensrichter, Herrn Falko Naumann zur Wiederwahl für die Wahlperiode 2022 bis 2026 vor.

Die Wahl des Friedensrichters bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichts Meißen. Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn die gewählte Person die gesetzlichen Voraussetzungen des o. g. § 4 SächsSchiedsGütStG erfüllt und die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Der gewählte Friedensrichter wird vom Vorstand des Amtsgerichts Meißen in das Amt berufen und auf die Erfüllung seiner Pflichten vereidigt.

Rechtliche Grundlagen:

§§ 6 Abs. 1 Satz 1 sowie 3 Abs. 2 Satz 2 des Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat wählt
Herrn Falko Naumann, Am Bildchen 17, 01468 Moritzburg
als Friedensrichter der Gemeinde Moritzburg.